

Satzung

der

Milestone Stiftung, Kamp-Lintfort

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform der Stiftung

1. Die Stiftung führt den Namen
Milestone – Stiftung.
2. Sitz der Stiftung ist Kamp-Lintfort.
3. Die Stiftung hat die Rechtsform einer rechtsfähigen Stiftung des privaten Rechts. Sie ist eine allgemeine selbständige Stiftung im Sinne des § 1 StiftG NW.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - der **Jugend- und Altenhilfe** (z.B. Aufbau einer Bibliothek in Seniorenheimen oder durch die Durchführung von kostenlosen Veranstaltungen für Senioren),
 - von **Kunst und Kultur** (z.B. die Durchführung von Konzerten) sowie
 - Daneben ist Zweck die Mittelbeschaffung nach § 58 Nr. 1 AO zugunsten anderer Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts zur Förderung der vorgenannten Zwecke sowie des **Sports** und des **Naturschutzes**.
3. Entscheidungen über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel trifft jeweils der Stiftungsvorstand. Dabei muss jede Zuwendung so erfolgen, dass der Status der Stiftung als gemeinnützige Organisation niemals gefährdet werden kann.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftungen nicht zu.

Der Stiftungszweck soll zunächst durch Unterstützung gemeinnütziger Organisationen, die in den in §2 Abs. 2 Bereichen tätig sind, erfolgen.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus einem Kapital von EURO 50.000,00 (in Worten: EURO Fünfzigtausend 00/100) Barvermögen.

Durch Erbschaft (§3 Abs. 2) wird die Stiftung um folgende Positionen erweitert:
 - a) Mindestens 51% der Firmenanteile der Milestone Consult GmbH & Co.KG (inkl. dazugehörendem Verwaltungsgebäude Carl-Friedrich-Gauß-Str. 17, 47475 Kamp-Lintfort)
 - b) Mindestens 51% der Firmenanteile der Milestone Verwaltungs GmbH
 - c) Einfamilienhaus An der Ley 1, 47665 Sonsbeck
2. Die Stifter, Frau Heike Jutta Broekmans, geb. 04.03.1968, und Herr Olaf Broekmans, geb. 30.05.1967, haben die Stiftung bereits durch notariell beglaubigtes Testament vom 11. Dezember 2020 — Nummer 35 für 2020 der Urkundenrolle des Notars Dr. Jan Heskamp, Kamp-Lintfort, — zu ihrer Alleinerbin eingesetzt.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
4. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - aus Zuwendungen Dritter.
5. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
6. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
7. Aus den Erträgen der Stiftung sind zunächst die Kosten ihrer Verwaltung und die gesetzlichen Abgaben zu decken. Die Kosten der Verwaltung sind dabei auf ein Minimum zu reduzieren.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) das Kuratorium (§ 5)
 - b) der Vorstand (§ 6)
2. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Die Mitglieder der zu 1. A) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

§ 5 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mind.3, höchstens 5 Personen. Das erste Kuratorium wird von den Stiftern bestellt.
2. Das Kuratorium ist dafür verantwortlich, dass die Stiftung die in ihrer Satzung festgelegten Zwecke erfüllt. Es legt die Grundsätze für die Verwaltung des Stiftungsvermögens fest, überwacht ihre Ausführung und bestimmt die Verwendung der Vermögenserträge. Das Kuratorium entscheidet insbesondere auch darüber, welchem der satzungsgemäß zu förderndem Zweck im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel jeweils der Vorrang zu geben ist.
3. Das Kuratorium tritt zu einem von den Stiftern gewünschten Zeitpunkt, spätestens jedoch nach dem Tode des letzten Stifters erstmalig zusammen. Die Stifter bestellen das Kuratorium initial.
4. Das Kuratorium besteht nach Ausscheiden der Stifter aus mindestens drei, höchstens 5 Mitgliedern, und zwar einem leitenden Angestellten der Milestone Consult GmbH & Co. KG bzw. deren Rechtsnachfolger, einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe und einer weiteren, im Sinne der Stiftung geeigneten Person.

5. Scheidet eines der Mitglieder aus dem Kuratorium aus, so haben die übrigen Mitglieder des Kuratoriums einen Nachfolger zu bestellen. Der Nachfolger soll derselben Berufs- bzw. Interessengruppe wie das ausgeschiedene Mitglied angehören.
6. Können sich die übrigen Mitglieder des Kuratoriums nicht auf einen Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied einigen, so ist auf Antrag des Stiftungsvorstandes der Nachfolger durch den jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck zu benennen.
7. Soweit Nachfolger in das Kuratorium durch die übrigen Kuratoriumsmitglieder gewählt werden, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
8. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt fünf Jahre, beginnend mit dem Jahr, in dem die Bestellung erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
9. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann aus wichtigem Grunde durch einstimmigen Beschluss aller anderen Mitglieder des Kuratoriums vorzeitig abberufen werden.
10. Den Vorsitz im Kuratorium führt das älteste Kuratoriumsmitglied.
11. Sitzungen des Kuratoriums werden durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat durch Schreiben an die übrigen Mitglieder des Kuratoriums mit einer Frist von drei Wochen zu erfolgen.
12. Mindestens zweimal jährlich sollen Sitzungen des Kuratoriums stattfinden; weitere Sitzungen werden nach Bedarf einberufen; sofern zwei Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangen, ist der Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
13. Sofern die Mitglieder des Kuratoriums nicht einstimmig etwas anderes beschließen, finden die Sitzungen des Kuratoriums in Kamp-Lintfort statt.
14. Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in den Sitzungen oder — sofern kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht — schriftlich oder per Telefax oder E-Mail gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
15. Beschlüsse des Kuratoriums über
 - a. Veräußerung und/oder Belastung der zum Stiftungsvermögen gehörenden Vermögenswerte;
 - b. die Auflösung der Stiftung

können nur mit den Stimmen aller Mitglieder des Kuratoriums, also einstimmig, gefasst werden.

16. Im Übrigen werden Beschlüsse des Kuratoriums mit einfacher Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder gefasst.
17. Jedes Mitglied kann sich bei Sitzungen des Kuratoriums und bei der Ausübung des Stimmrechts durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Dies gilt nicht für die zustimmungsbedürftigen Rechtshandlungen und Geschäfte des Vorstandes nach § 6 Abs. 3 der Satzung.
18. Im Rahmen der durch die Stiftungssatzung getroffenen Bestimmungen kann sich das Kuratorium auch eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder des Kuratoriums haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses können die Auslagen und Aufwendungen auch durch eine angemessene Pauschale abgegolten werden, die sich in Ihrer Höhe an den Auslagen und Aufwendungen orientiert.
19. Im Übrigen sind die Mitglieder des Kuratoriums ehrenamtlich unentgeltlich tätig.

§ 6 Vorstand

1. Vorstand sind zunächst die Stifter, Heike und Olaf Broekmans bis zu deren Tode oder deren freiwilligen Rückzug aus dem Amt. Danach besteht der Vorstand aus mindestens einer, maximal 2 Personen.
2. Dieser und alle weiteren Vorstände werden durch das Kuratorium bestellt. Die Bestellung erfolgt jeweils auf die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Beginn des Jahres an, in dem die Bestellung erfolgt; erneute Bestellung ist zulässig.
3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
4. Der Vorstand führt die laufende Verwaltung des Stiftungsvermögens; er ist nach dessen Gründung dem Kuratorium verantwortlich und hat dessen Beschlüsse auszuführen.
5. Der Vorstand bedarf zu folgenden Geschäften und Rechtshandlungen der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums:
 - a. Zur Vornahme von Zuwendungen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens ab einer Höhe von 100.000,--€,

- b. zum entgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen aller Art, sofern die aus dem Stiftungsvermögen zu gewährende Gegenleistung 10.000,00 € übersteigt, ferner zur Veräußerung oder Belastung von Gegenständen des
Stiftungsvermögens,
- c. zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung von Dienst-, Anstellungs- und Beratungsverträgen aller Art ab einer Jahresleistung von 20.000,--€
- d. zum Abschluss aller sonstigen Verträge, aus denen die Stiftung zu wiederkehrenden Leistungen oder zu Leistungen im Wert von mehr als 5.000,00 € im Einzelfall verpflichtet wird.
6. Der Vorstand hat dem Kuratorium auf Verlangen jederzeit, mindestens jedoch zweimal jährlich, über seine Tätigkeit und den Stand der Vermögensverwaltung zu berichten. Er hat für das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) eine Jahresabschlussrechnung aufzustellen, die innerhalb von 6 Monaten nach dem Schluss des Geschäftsjahres einem vom Kuratorium bestimmten Wirtschaftsprüfer zuzuleiten und zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Kuratorium zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Die Jahresabschlussrechnung ist mit der Genehmigung durch das Kuratorium festgestellt.
7. Die Tätigkeit als Mitglied des Vorstands kann entsprechend der Art und des Umfangs der Tätigkeit angemessen vergütet werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet das Kuratorium. Grundlage dazu ist der Ersatz tatsächlich getätigter Aufwendungen. Bei der Vergütung von erheblichem Zeitaufwand ist dabei die Angemessenheit der Höhe zu beachten.
8. Der Vorstand entscheidet über Beschlüsse im Rahmen des § 7.

§ 7 Satzungsänderung und Auflösung

1. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen. Die Satzungsänderungen dürfen jedoch den Zweck der Stiftung und die Organisation nicht wesentlich berühren; sie sollen vielmehr dazu dienen, dass die Stiftung bei sich wandelnden Verhältnissen diesen Zweck in einer dem Willen der Stifter entsprechenden Weise wirksam verfolgen kann. Die Befugnis zur Satzungsänderung umfasst insbesondere auch die Herstellung und Erhaltung der Voraussetzungen dafür, dass die Stiftung steuerlich als gemeinnützig anerkannt wird.
2. Durch einstimmigen Beschluss beider Organe kann das Kuratorium gemeinsam mit dem Vorstand die Stiftung auflösen, wenn sie ihren Zweck nicht mehr in einer dem Willen der Stifter entsprechenden Weise erfüllen

kann. Solange zum Vermögen der Stiftung Anteile an der Milestone Consult GmbH & Co.KG oder deren Rechtsnachfolger gehören, ist eine Auflösung ausgeschlossen.

Die mit der Auflösung verbundenen Regelungen definiert der § 9 dieser Satzung.

3. Beschlüsse des Vorstandes über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 8 Beschlüsse

1. Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden des Gremiums den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
2. Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach §7 der Satzung.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Sonsbeck, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 11 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung

der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 12 Stiftungsbehörde

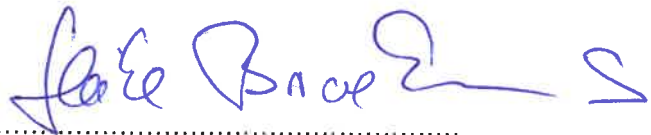
Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist *das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen*. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde mit dem 15.12.2020 in Kraft.

Kamp-Lintfort, 11. Dezember 2020



Olaf Broekmans



Heike Jutta Broekmans

UR-Nr. 38 / 2020


Hiermit beglaubige ich,

Notar Dr. Jan Heskamp
mit dem Amtssitz zu Kamp-Lintfort,

vorstehende, vor mir vollzogene Namensunterschrift der
Eheleute Herr Olaf Broekmans, geboren am 30. Mai 1967, und
Frau Heike Jutta Broekmans, geb. Kahl, geboren am 4. März 1968,
beide wohnhaft in 47665 Sonsbeck, An der Ley 1,
ausgewiesen durch ihre gültigen Lichtbildausweise.

Kamp-Lintfort, 11.12.2020




Dr. Heskamp
Notar